

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

80 (30.12.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 80794. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 79662. R. Annahme zc. ausländischer Münzen.	Nr. 80437. B. Fehlende Güterstücke.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 80215. B. Benützung fremder Güterwagen.
Nr. 80325. B. Mitteldeutscher Verkehr.	Nr. 80428. B. Cisternentwagen.
Nr. 80297. B. Oesterr.-Ungar.-Süddeuts.-Franz. Verkehr.	Nr. 79311. R. Süddeutscher Verkehr.
Nr. 80364. B. Interner Gütertarif.	Nr. 79567. R. Deutsch-Italienischer Verkehr.
Nr. 80398. B. Babilch.-Bayerischer Verkehr.	Nr. 80129. B. Instruction für die Stationskassen.
Nr. 80483. B. Verkehrsförderung.	Nr. 80686. R. Verkehrsstatistik.
Nr. 80546. B. Mitteldeutscher Verband.	Nr. 80422. G.D. u. Nr. 80544. G.D. Mittheilungen über
Nr. 80612. B. Uebergabe der Güter.	ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 79662. R. Die Annahme und Verwendung ausländischer Münzen betreffend.

Die Stationen Lörrach und Leopoldshöhe werden ermächtigt und angewiesen, das Frankengeld in demselben Umfange und zu demselben Kurse anzunehmen, wie solches von den übrigen an der Schweizer Grenze gelegenen diesseitigen Stationen gemäß diesseitiger Verfügung vom 23. Februar 1877 Nr. 11980. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 17) anzunehmen ist.

Hievon ist in der angezogenen Verordnung sowie in §. 24 der Instruction für die Stationskassen, in §. 9 der Instruction über die Beförderung von Personen zc. und in §. 163 der Instruction über den Güterexpeditionsdienst handschriftlich Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 80325. B. Zum Tarif für den Mitteldeutschen Verbands-Personenverkehr vom 1. April 1881 ist die Dienst-anweisung Nr. 6 und 7 erschienen.

Güterverkehr.

Nr. 80297. B. Auf Seite 63 des Theiles II der Oesterreichisch-Ungarisch-Französischen Gütertarife ist unter Pos. 1 des Eilgut-Spezialtarifes für Lebensmittel nachzutragen:

„sowie Preßhese nach Paris“ (levure [lie] comprimée [levain comprimé]).

Nr. 80364. B. Vom 1. Januar 1883 ab wird versuchsweise die auf Seite 5 des Badischen Localgütertarifs enthaltene Zusatzbestimmung zu §. 47 des Betriebsreglements und im Zusammenhange damit der Ausnahmetarif 7 für kleinere Sendungen Tabak in Büscheln aufgehoben.

Von dem genannten Zeitpunkte ab ist bezüglich der Annahme unverpackter Stückgüter im internen Verkehre wie folgt zu verfahren:

Unverpackte, nicht aus einzelnen größeren Stücken bestehende Güter, wie Sand, Erde, Kohlen, Kartoffeln, Steinschrotten und dergleichen bleiben vom Stückguttransport nach wie vor ausgeschlossen. Ebenso ist dies der Fall bezüglich aller Güter, für welche der §. 48 des Betriebsreglements dies vorschreibt. Dagegen sollen solche Güter, welche zwar unverpackt sind, aber doch aus einzelnen größeren Stücken bestehen oder zu Bündeln vereinigt sind, wie Krautköpfe, Backsteine, Dachziegel, Heu und Stroh in Bündeln, Tabak in Büscheln und dergleichen, welche gemäß der Zusatzbestimmung zu §. 47 bisher vom Stückguttransport ausgeschlossen waren, versuchsweise zum Einzeltransport zu den Frachtsäcken für Stückgut zugelassen werden. Wo nöthig, ist jedoch stets die in §. 47 al. 1 vorgesehene Erklärung des Versenders, mit welcher die fehlende Verpackung anerkannt wird, zu verlangen. Werden diese Güter in solchen Mengen aufgegeben, daß die Umladung auf einer Unterwegstation voraussichtlich so viel Zeit in Anspruch nehmen würde, daß dadurch Cursstörungen zu befürchten sind, so dürfen ausnahmsweise auch dann directe Stückgutwagen abgefertigt werden, wenn das sonst vorgeschriebene Minimalgewicht nicht erreicht wird. Doch wird erwartet, daß die Stationen von dieser Befugniß verständigen Gebrauch machen werden. Wo die Signirung solcher Güter besonderen Schwierigkeiten begegnet, kann dieselbe erlassen werden. Doch muß Sorge getragen werden, daß in den Fällen, in welchen mehrere gleichartige Transporte zusammenkommen, die einzelnen Sendungen von einander unterschieden werden können.

Im Uebrigen werden die in Bezug auf die Verpackung der Stückgüter gegebenen Vorschriften nicht alterirt.

Nr. 80398. B. Die Gültigkeit der mit Verfügung Nr. 45483. B., Verordnungs-Blatt vom 1. J. Nr. 46 eingeführten Ausnahmefrachtsätze zwischen Freiburg und Triberg einerseits und der Bayerischen Station Hammerau

andererseits für den Transport von Eisen- und Stahlbraht in Ringen, Band-, Flach-, Quadrat-, Rund- und Stabeisen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1883 ab auf den Artikel „Walzdraht“ beschränkt.

Nr. 80483. B. Auf der Linie Genua-Savona der Oberitalienischen Bahnen ist der Betrieb zwischen Sestri-Ponente und Cornigliano (nächst Genua) unterbrochen. Gepäck und Eilgüter bis zu 50 kg Gewicht werden an der Unterbrechungsstelle gegen Anrechnung einer besonderen Gebühr umgeladen; solche über 50 kg Gewicht sowie Güter gewöhnlicher Fracht finden gegen Zahlung der entsprechenden Fracht über die freien Umwegsrouten Beförderung.

Nr. 80546. B. Für den Mitteldeutschen Verkehrs-güterverkehr ist mit Gültigkeit vom 20. Dezember l. J. die Dienstanweisung Nr. 44 ausgegeben worden.

Nr. 80612. B. Zu diesseitiger Verfügung vom 13. Dezember d. J. Nr. 76816. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 77) wird erläuternd bemerkt, daß dadurch das bisherige Verfahren über die Uebergabe der Güter an die Nachbarbahn eine Aenderung nicht erleidet. Dagegen haben diejenigen Uebergangstationen, welche bisher den Nachweis über die Weiterleitung der mit directer Kartirung transitirenden Sendungen auf Grund des Uebergabebuches erbracht haben, diesen Nachweis, soweit es sich um ganze Stückgutwagen handelt, nunmehr auf Grund von Ladebüchern oder von Specialverzeichnissen über Ankunft und Abgang solcher Güter zu erbringen.

Nr. 80794. B. Für den Mitteldeutschen Verkehrs-güterverkehr sind mit Gültigkeit vom 1. Januar bezw. 1. Februar 1883 nachstehende Drucksachen erschienen:

Nachtrag XXI zum Tarifheft	Nr. 1,
„ XII „ „	Nr. 3 b,
„ IX „ „	Nr. 4,
„ XIV „ „	Nr. 5

und werden die benötigten Exemplare den betreffenden Dienststellen f. S. zugehen.

Die durch den Nachtrag IX zum Heft Nr. 4 in den Verband neu einbezogenen Stationen instrabiren wie folgt:
Bölsple wie Dreileben-Drahenstedt,
Wefensleben wie Helmstedt (Braunschweigische Bahn),
Cüstriner Vorstadt wie Cüstrin,

wovon in den bezüglichen Instradierungsvorschriften geeignete Vormerkung zu machen ist.

Fehlende Güter.

Nr. 80473. B. Auf der Station Horchheim fehlt seit Ende September d. J. ein Sack leere Säcke, gezeichnet „von Schlemmer“ und 49 kg wiegend.

Sämmtliche Stationen werden angewiesen, in den Güter- und Gepäcklokalitäten sofort nach diesem Sacke zu forschen.

Im Vorfindungsfalle ist derselbe unverzüglich der Station Horchheim zuzusenden und davon der diesseitigen Generaldirection Anzeige zu erstatten.

Materialsachen.

Nr. 80215. B. Im Anschlusse an die Verfügung Nr. 64037. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 272) wird auf Veranlassung der Ungarischen Nordostbahn nun auch bezüglich der gedeckten Güterwagen dieser Verwaltung die mit Verfügung Nr. 54772. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 202) angeordnete Beschränkung wieder aufgehoben.

Nr. 80428. B. Der Chemischen Fabrik Rheinau sind zur ausschließlichen Verwendung für ihre Salzsäuretransporte die offenen Güterwagen Baden 646 und 647 miethweise überlassen worden. Die genannte Firma hat diese Wagen mit je 3 hölzernen Cisternen versehen lassen und gelten für die Behandlung derselben die bekannten Bestimmungen.

In der Dienstsanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12), sowie in dem Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahnverband ist hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 79311. B. Vom Rechnungsmonat Januar 1883 sind für den Süddeutschen Verbandsgüterverkehr in Empfang und Versandt,

1. für jede Bahn und Route je besondere Nachweisungen,
2. für jede Bahn eine Zusammenstellung zu fertigen, worin die Gewichtsmenge einer jeden Route getrennt, die Geldbeträge aber seitenweise summirt sind;

3. für den ganzen Verkehr eine Hauptzusammenstellung zu fertigen, deren Ergebnis in die Generalzusammenstellung übertragen wird.

Nr. 79567. R. Im Deutsch-Italienischen Güterverkehre sind von nun an in den Karten und in den Nachweisungen die Werthversicherungszuschläge in Deutsch-Schweizerische und in Italienische — gleich wie die Fracht — zu trennen, und ist demgemäß der Vordruck in den bezüglichen Formularen zu ergänzen.

Nr. 80129. B. Nach §. 24 Ziff. 4—6 der Instruction für die Stationskassen sind bei den im Deutschen Gebiet gelegenen Güterkassen, mit Ausnahme derjenigen längs der Schweizergrenze, die fremden Goldmünzen von der Annahme gänzlich ausgeschlossen und ist bei den längs der Schweizer Grenze und auf Schweizer Gebiet gelegenen Güterkassen nur Frankengold bezw. Frankengeld zu dem jeweils durch die Generaldirection festgesetzten Werthverhältniß zugelassen.

Da hiernach der vom Großh. Ministerium der Finanzen veröffentlichte Kassenkurs der fremden Goldmünzen für die Güterkassen ohne Bedeutung ist, so hat der Anschlag des Kassenkurszettels an den Güterschaltern künftig zu unterbleiben.

Das Plakat über das Verhältniß der Franken- zur Markwährung ist nach wie vor anzuschlagen.

Nr. 80686. R. Sämmtliche diesseitigen Stationen werden angewiesen, in dem besonders gedruckten Verzeichniß zur neuen Waarenstatistik folgende Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. auf Seite 23 bei Station „Bingen“ ist zu setzen: 32 Großherzogthum Hessen, statt: 26 Rheinprovinz links des Rheins,
2. auf Seite 52 bei „Igel“: 26 Rheinprovinz links des Rheins, statt: 27 Saarrevier u.,
3. auf Seite 54 bei „Kerkerbach“: 21 Provinz Hessen-Rassau, statt: 26 Rheinprovinz links des Rheins,
4. auf Seite 68 bei Nennig: 26 Rheinprovinz links des Rheins, statt: 27 Saarrevier u.,
5. auf Seite 70 „Neuwied-Weißenthurm“, statt: „ „ „ „ burg“,
6. auf Seite 83 „Saarburg-Beurig“, statt: „ „ „ „ Beuzig“,
7. auf Seite 100 bei „Wintringen“: 26 Rheinprovinz links des Rheins, statt: 27 Saarrevier u.,

8. auf Seite 100 bei „Winningen“: 26 Rheinprovinz links des Rheins, statt: 27 Saarrevier zc.

Mittheilungen.

Nr. 80422. G.D. Vom 1. Januar 1888 ab geht der bisher von der K. K. priv. Südbahngesellschaft besorgte Betrieb der K. K. Istrianer Staatsbahn an die K. K. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien über und sind in Folge dessen von gedachtem Termin ab alle Schreiben in Angelegenheiten der Istrianer Bahn an die letztgenannte Behörde in Wien zu richten mit Ausnahme der die Abrechnung mit der Istrianer Bahn betreffenden Schreiben, welche an die in Steyr exponirte Abtheilung V (Einnahme-Controle der

K. K. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien) zu adressiren sind.

Nr. 80544. G.D. In Folge der Vereinigung der K. K. priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn mit der K. K. priv. Böhmisches Nordbahn tritt vom 1. Januar 1881 an die letztgenannte Eisenbahn in allen geschäftlichen Beziehungen an Stelle der Turnau-Kralup-Prager Bahn. Vom Rechnungsmonat Dezember 1882 sind über den Verkehr mit beiden Bahnen noch getrennte Nachweisungen und Zusammenstellungen vorzulegen, der Saldo-Ausgleich jedoch der Böhmisches Nordbahn zu überweisen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]